

Anzeige der Arbeitsaufnahme von Saisonarbeitskräften durch den Arbeitgeber nach § 1 der CoronaVO Einreise-Quarantäne in der ab 30. Juni 2020 geltenden Fassung

Die Pflicht zur Quarantäne und zur behördlichen Kontaktaufnahme für einreisende Personen nach § 1 der CoronaVO Einreise besteht nicht

1. für Personen, die aus einem Nicht-Risikogebiet einreisen - die Liste der Risikogebiete wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht;
2. für Saisonarbeitskräfte, die nicht aus einem Staat nach Ziffer 1. kommen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg;
 - b) am Ort ihrer Unterbringung und während der Dauer der ersten 14 Tagen nach der Einreise werden gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen, die einer Absonderung bzw. Quarantäne vergleichbar sind und das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Tätigkeitsausübung gestattet;
 - c) der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde an;
 - d) der Arbeitgeber dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Buchstabe b) und
 - e) die einreisenden Personen weisen keine Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auf.

Die zuständige Behörde überprüft die Voraussetzungen nach Buchstabe a) bis d).

Für die Anzeige nach Buchstabe c) soll dieser Vordruck verwendet werden!

Ferner ist die Anzeige an das Ordnungsamt der Stadt Heilbronn – vorrangig per E-Mail - zu übermitteln. Die E-Mail-Adresse lautet:

veranstaltungen@heilbronn.de

1. Informationen zu der eingereisten Person/zu den eingereisten Personen:

Personalien des Arbeitgebers (<i>Firma, Anschrift, Name der Kontaktperson, Kontaktmöglichkeiten wie z. B. Telefon und E-Mail-Adresse</i>):
Beginn und Ende der Tätigkeit, für die Saisonarbeitskräfte eingesetzt werden (<i>Nennung des jeweiligen Tages</i>):
Örtlichkeit der Tätigkeit (<i>Anschrift</i>):
Art der Tätigkeit (<i>bitte beschreiben</i>):
Art und Örtlichkeit der Unterbringung (<i>Anschrift</i>):

Name, Vorname der Saisonarbeitskräfte mit Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt der Einreise, Aufenthaltsland vor der Einreise:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Ausführliche Beschreibung der Schutzmaßnahmen (*gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen, Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, Regelungen zum Verlassen der Unterbringung*):

Sollten bei den Saisonarbeitskräften innerhalb von 14 Tagen nach Einreise Beschwerden auftreten, die auf eine Coronavirus-Erkrankung hindeuten können*, ist eine unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich (Tel. 07131 56-3540, Fax 07131 56-3539, E-Mail: gesundheitsamt@heilbronn.de). Bis zur Abklärung der Beschwerden darf die entsprechende Person nicht weiterarbeiten.

*Bei einer Coronavirus-Erkrankung können folgende Beschwerden auftreten: Husten, Fieber, Schnupfen/verstopfte Nase, Halsschmerzen/Heiserkeit, Kurzatmigkeit/Atemnot, Durchfall, Übelkeit/Erbrechen, Schwächegefühl/Unwohlsein, Kopfschmerzen, Muskel-/Gelenkschmerzen, Bauchschmerzen, Beeinträchtigung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Datum der Anzeige:

Name und Unterschrift der anzeigenden Person:

Firmenstempel: